

**Zweite Satzung zur Änderung der Evaluationsordnung
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– EvO –**

Vom 7. Oktober 2021

Aufgrund von Art. 10 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Evaluationsordnung der FAU – EvO – vom 16. November 2012, geändert durch Satzung vom 11. Juli 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Regelung des § 2 wird zu Abs. 1.

b) Nach Abs. 1 (neu) wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Bei Evaluationen ist sicherzustellen, dass die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG), die Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates eingehalten werden. ²Des Weiteren sollen die Standards für Evaluation der Gesellschaft für Evaluation (DeGEval) angemessen berücksichtigt werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Dementsprechend beschließt der Fakultätsrat das Evaluationskonzept und -verfahren. ³Des Weiteren legt er für die Fakultät bzw. den Fachbereich Evaluationskriterien, Leitlinien und Qualitätsstandards fest; § 2 Abs. 2 ist zu beachten.“

bb) Der ursprüngliche Satz 2 wird zu Satz 4.

cc) Satz 4 (neu) wird wie folgt geändert:

(1) Nach den Worten „Die Studierenden“ werden die Worte „und die Hochschullehrenden“ eingefügt.

(2) Nach den Worten „des jeweiligen Fachbereichs“ werden die Worte „sind hierbei zu beteiligen“ durch die Worte „werden entsprechend ihrer Mitwirkungsrechte im jeweiligen Gremium beteiligt“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „die Vizepräsident/in“ die Worte „für Lehre“ durch das Wort „Education“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden nach den Worten „unter Vorsitz der/des Vizepräsidentin/en“ die Worte „für Lehre“ durch das Wort „Education“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „überprüfen ihre“ das Wort „Evaluationsverfahren“ durch die Worte „Evaluationskonzepte und -verfahren“ ersetzt.

4. In § 9 wird die bisherige Regelung zu Abs. 1 und nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) Die zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 29. September 2021 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 7. Oktober 2021.

Erlangen, den 7. Oktober 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 7. Oktober 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Oktober 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. Oktober 2021.